

Stadt Bergisch Gladbach
Die Bürgermeisterin

Federführender Fachbereich Stadtentwicklung, Stadtplanung	Drucksachen-Nr. 252/2001				
<table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <tr> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;">Öffentlich</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;">Nicht öffentlich</td> </tr> </table>		<input checked="" type="checkbox"/>	Öffentlich	<input type="checkbox"/>	Nicht öffentlich
<input checked="" type="checkbox"/>	Öffentlich				
<input type="checkbox"/>	Nicht öffentlich				
Mitteilungsvorlage					
für ▼	Sitzungsdatum				
Jugendhilfeausschuss (Jugendhilfe- und Sozialausschuss)	07.06.2001				

Tagesordnungspunkt

**Bebauungsplan Nr. 6113 - Brandroster -
- Sicherung des vorhandenen Bolzplatzes**

Inhalt der Mitteilung

Ausgangslage

Der Jugendhilfeausschuss (Jugendhilfe- und Sozialausschuss) wurde zuletzt am 08.06.00 über den Sachstand des Bebauungsplanes Nr.6113 –Brandroster- informiert. Planungsziel des Bebauungsplanes Nr.6113 -Brandroster- ist u.a. die Sicherung einer bisher als Spiel- und Bolzplatz genutzten Fläche in unmittelbarer Nähe zum Wohnpark Refrath. Während der Jugendhilfeausschuss (Jugendhilfe- und Sozialausschuss) in seiner Sitzung am 26.05.99 einen öffentlichen Bedarf von 2500 m² für den Spiel- und Bolzplatz und 900 m² Außengelände für eine dreigruppige Kindertagesstätte anmeldete, begehrt die Interessengemeinschaft Wohnpark Refrath weiterhin das gesamte Grundstück mit einer Flächengröße von 7767m² als Freiflächenausgleich für die Bebauungsdichte des Wohnpark Refrath.

Der Planungsausschuss ist in seiner Sitzung am 29.02.00 dem Beschluss des Jugendhilfeausschusses (Jugendhilfe- und Sozialausschuss) gefolgt und hat entschieden, lediglich den öffentlichen Bedarf im Bebauungsplan zu sichern. Nachdem die für die Kindertagesstätte geplante dritte Gruppe zwischenzeitlich aufgegeben wurde, hat sich ihr Flächenbedarf auf mindestens 600 m² reduziert, somit lautete der Auftrag an die Verwaltung, mindestens 3100m² für einen Spiel- und Bolzplatz und die Außenflächen der Kindertagesstätte zu sichern.

Um den Eingriff in bestehende Verhältnisse möglichst gering zu halten und um eine möglichst große Akzeptanz bei den Bürgern zu finden, wurden hierzu die Flächen ausgewählt, die bereits heute mit den entsprechenden Nutzungen belegt sind. Der Grundstückszuschnitt und die Tatsache, dass sich auf der Fläche erhaltenswerte Gehölzgruppen befinden, die eine

Spielnutzung auf Teilflächen ausschließen, haben dazu geführt, dass der Bebauungsplan ca. 4200m² als Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Ballspielfläche / Spielplatz ausweist (Anlage 1). Auch ist es unverhältnismäßig die bereits ausgebauten Außenspielflächen der Kindertagesstätte in einer Größe von ca. 850 m² zurück zu bauen.

Definition Bolzplatz

Der Begriff des Bolzplatzes ist nicht fest umrissen. Als Bolzplatz wird im Allgemeinen eine Fläche bezeichnet, die der spielerischen und sportlichen Betätigung und zusätzlich als Kommunikationsort Jugendlicher dient. Das Spielfeld unterschreitet die Abmessungen eines herkömmlichen Fußballplatzes. In der Regel bewegen sich seine Maße zwischen 15-30m Breite und 20-45m Länge. Die Spielfläche ist regelmäßig mit zwei Toren versehen und kann sowohl nach allen Seiten offen, als auch mit Metallgittern umgeben sein. Von seinen Emissionen her ist er jedoch von Kinderspielflächen zu unterscheiden.

Die amtliche Begründung der 18. Bundes-Immissionsschutzverordnung - Sportplatzlärmschutz-Verordnung (BImSchV) lässt die Frage nach ihrer Anwendbarkeit auf Bolzplätze offen. In Rechtsprechung und Literatur ist die Frage, ob es sich bei Bolzplätzen um Sportanlagen im Sinne der 18. BImSchV handelt, daher nicht unumstritten. Diejenigen, welche die Zuordnung verneinen, argumentieren, dass der Platz in Größe und Ausstattung weder einem Fußballplatz entspreche, noch auf Bolzplätzen Fußball nach geltendem Regelwerk gespielt werde. Prof. Ketteler vertritt hingegen in seinem Aufsatz „Die Anwendbarkeit der 18. BImSchV und der BauNVO (Baunutzungsverordnung) auf Bolzplätze und vergleichbare Anlagen für sportlich – spielerische Betätigung“ die gegenteilige Ansicht. Er verweist auf die DIN 18035 (Sportplätze – Planung und Maße), in der neben den Großspielfeldern für Fußball auch Kleinspielfelder aufgeführt werden, die in den Maßen und der Ausstattung einem Bolzplatz entsprechen. Auch ist die Art des Lärms auf Fußballplätzen und Bolzplätzen nahezu identisch. Demnach sind Bolzplätze den Anlagen für sportliche Zwecke zu zuordnen und deren planungsrechtliche Zulässigkeit je nach Baugebiet nach der BauNVO zu beurteilen. Dieser Auffassung schließt sich die Stadtverwaltung an.

Der Bebauungsplan Nr.6113 –Brandroster- setzt in der Umgebung des Bolzplatzes ein *Allgemeines Wohngebiet* (WA) fest. Gem. § 4 Abs. 2 Ziffer 3 BauNVO sind Anlagen für sportliche Zwecke im *Allgemeinen Wohngebiet* zulässig, wenn von ihnen keine unzumutbaren Belästigungen oder Störungen ausgehen. Unzumutbare Belästigungen entsprechen denen der erheblichen Belästigung im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), so dass die 18. BImSchV als Grundlage für eine Lärmausbreitungsberechnung verwendet wurde. Die Berechnungsergebnisse zeigen sowohl an den vorhandenen, als auch an den geplanten Wohngebäuden für alle Nutzungszeiträume deutliche Überschreitungen der Immissionsrichtwerte für ein *Allgemeines Wohngebiet*. Je kürzer die Nutzungszeiten, desto geringer sind die Überschreitungen. Die Werte bauen nicht auf Messungen vor Ort auf, vielmehr handelt es sich um Rechenwerte, die gleichwohl zur Abwägung herangezogen werden.

Beurteilung der Nutzung der Fläche am konkreten Standort

Die Zulässigkeit des Bolzplatzes kann jedoch nur in der Einzelfallbetrachtung beantwortet werden. Seine Zulässigkeit hängt in erster Linie von der Eigenart des *Allgemeinen Wohngebietes* ab und ist weiterhin von der Größe der Spielanlage und den Nutzungszeiten abhängig. Das vorliegende *Allgemeine Wohngebiet* wird als ein weniger lärmempfindliches *Allgemeines Wohngebiet* eingestuft. Sowohl das vorhandene und als auch das geplante *Allgemeine Wohngebiet* weisen mit einer im Durchschnitt dreigeschossigen Mehrfamilienblockbebauung eine Dichte auf, bei der der vorhandene Grundgeräuschpegel deutlich höher liegt, als bei einer reinen Einfamilienhausbebauung in offener Bauweise. Da der vorhandene Bolzplatz bisher von der Nachbarschaft ohne große Beschwerden geduldet wird, ist weiterhin von einer immissionswirksamen Vorbelastung auszugehen. Weiterhin zählt der vorhandene Bolzplatz mit

seinen Maßen 15m Breite x 30m Länge und Ausstattung zu den kleinen Plätzen und ist in seiner Nutzung deutlich dem *Allgemeinen Wohngebiet* zuzuordnen. Er dient nach mehrfacher Augenschein mehr dem gelegentlichen Spiel und der Kommunikation, als der regelmäßigen intensiven sportlichen Betätigung, so dass der Begriff Ballspielfläche eher der tatsächlichen Nutzung gerecht wird. Die zurzeit ausgeübte Nutzung ist mit der Eigenart des umgebenden *Allgemeinen Wohngebietes* verträglich und wird mit der Festsetzung einer „Öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Ballspielfläche / Spielplatz“ im Bebauungsplan Nr.6113 -Brandroster- gesichert. Diese Festsetzung bindet jedoch die vorhandene Nutzung. Ein weiterer Ausbau der Ballspielfläche ist nicht möglich.

Lärmschutzvorkehrungen

Da es bei der Überplanung von Gebieten mit Lärmvorbelastungen auch darum geht, die vorhandene Situation zu verbessern, wurden in der Abwägung aktive und passive Schallschutzmaßnahmen untersucht. Aktive Lärmschutzvorrichtungen wie Lärmschutzwände oder -wälle werden als unverhältnismäßig angesehen und sind stadtgestalterisch und pädagogisch an dieser Stelle nicht erwünscht. Eine Verschiebung der eigentlichen Lärmquelle, des Ballspielfeldes führt lediglich zu einer Verlagerung des Problems in andere Bereiche und wird daher ebenfalls als unverhältnismäßig angesehen. Damit verbleibt die Möglichkeit des passiven Lärmschutzes an den Gebäuden. So werden für die der Ballspielfläche zugewandten Fassaden bei Neubebauungen textlich näher beschriebene Anforderungen an den passiven Lärmschutz festgesetzt. Hierbei fand entsprechend der Lärmbelastungen eine Staffelung unter Zuhilfenahme der „Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenanlagen“ der DIN 4109 statt.

Erschließung

Der Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr.6113 -Brandroster- sah bereits eine Erschließung der Öffentlichen Grünfläche über einen Fußweg von der Planstraße vor. Zusätzlich wurde auf Wunsch des Planungsausschusses eine Fußwegeverbindung zur Straße *Zum Steinrutsch* geschaffen. Beide Fußwege sind für die Feuerwehr befahrbar.

Weiteres Verfahren

Im weiteren Verfahren wird der Bebauungsplan Nr.6113 –Brandroster- dem Planungsausschuss in seiner Sitzung am 21.06.01 zum Beschluss der Öffentlichen Auslegung vorgelegt. Die Öffentliche Auslegung, der zweite Schritt der Bürgerbeteiligung, wird nach den Sommerferien voraussichtlich im September stattfinden.

Anlage